

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1814

30.11.1814 (Nr. 332)

Großherzoglich Badische

Staatszeitung.

Nro. 332. Mittwoch, den 30. Nov. 1814.

Deutschland.

Am 19. d. früh sind zu Dresden 600 Mann preuß. Infanterie, und 150 M. Kavallerie eingerückt. Alle noch bisher in Dresden befindliche, und hie und da in Sachsen sich noch aufhaltende russ. Truppen sollten am 20. d. nach Polen aufbrechen. Der königl. preuß. General von Dobschütz hat am 15. über das sächs. Militär, und am 17. über die Bürgergarde in Dresden Revue gehalten, und beide sehr belobt.

Am 20. d. wurde zu Hannover die Stiftung des Königreichs Hannover durch ein in allen Kirchen angeordnetes Te Deum und durch eine Salve von 21 Schüssen aus dem schweren Geschütz gefeiert. — Von der dortigen Fußartillerie sind vor einiger Zeit zwei Kompagnien nach der Gegend von Brabant abgegangen; eine andere Kompagnie dieses Korps kam um dieselbe Zeit von dort nach Hannover zurück.

Der königl. hannoversche Minister, Graf von Münster, hat sich zu Wien mit der Gräfin von der Lippe-Schaumburg-Bückeburg, ältesten Schwester des Fürsten von der Lippe-Bückeburg, verlobt.

Der kais. russ. General von Lettenborn ist am 24. d. von Kassel nach Frankfurt abgereist.

Frankreich.

Am 24. d. wurde in der Deputirtenkammer die Berathschlagung über die Douanen fortgesetzt. Einer der Hauptpunkte dieser Diskussion war bis jezo die Frage von dem Verbot des raffinirten fremden Zuckers. Dieselbe ist am 23. mit 99 gegen 91 Stimmen entschieden worden. Die Zuhörer bezeugten laut ihren Beifall darüber. Da dieses durch das Reglement verboten ist, so ließ der Präsident die Tribunen räumen, jedoch nach wenigen Minuten wieder öffnen.

Die Kammer der Pairs hat am 22. d. den Gesetzt-

wurf über die Ausfuhr der Merinoschafe- und Wolle angenommen.

Dem Vernehmen nach wird Hr. v. Damas den Marschall Augereau zu Lyon ersetzen, und letzterer das Oberkommando in Straßburg übernehmen.

Gen. Poisson soll in der Gegend von Bayonne an seinen Wunden gestorben seyn.

Am 17. d. hat das 62. Reg. sich auf der Insel Oleron nach der Insel Guadeloupe eingeschifft.

Zu Bordeaux sind kürzlich zwei französl. Schiffe mit Kolonialwaaren aus St. Domingo angekommen, wo sie sehr gut aufgenommen worden waren.

Am 24. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 72 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 118 $\frac{1}{2}$ Fr.

Holland.

Am 23. d. Morgens ist der souveraine Fürst der vereinigten Niederlande in Harlem eingetroffen, um über das dort in Garnison befindliche fünfte Linieninfanterieregiment, welches nach Ostindien bestimmt ist, Heerschau zu halten. Se. kön. Hoh. haben, ohne sich aufzuhalten, ihre Reise nach Alkmaar fortgesetzt. Nachmittags um 4 Uhr sind Sie von da nach Harlem zurückgekehrt, um sich nach Amsterdam zu begeben. — Die souveraine Fürstin ist in gleicher Absicht ebenfalls durch Harlem passirt. — Öffentliche Blätter versichern, die Armee der vereinigten Niederlande werde aus 60.000 Mann effektiv bestehen, und fügen hinzu, daß bei dieser Streitmacht die in Sold zu nehmenden Schweizerregimenter nicht mit begriffen seyen. Was die Marine betrifft, so ist dieselbe durch die ehemalige französl. Eskadre des Texels und einige Linien-schiffe von Antwerpen bedeutend vermehrt worden, so daß sie nun wenigstens aus 26 Linien-schiffen und einer verhältnißmäßigen Anzahl Fregatten und Briggs besteht. — Die Anstalt der Geschwornen bei Kriminalprozessen ist in den vereinigten Niederlanden abgeschafft worden.

Franszösische Blätter sprechen von einer Annäherung zwischen den Höfen von Rom und Neapel, in Folge welcher ersterer die unbedingte Unabhängigkeit des Königreichs Neapel anerkenne.

Des t r e i t h.

Nach der Wiener Zeit. vom 23. d. hat der königl. bayerische Professor der Physik und Chemie, Dr. Herrmann, am 21. d. die Ehre gehabt, Sr. k. k. Maj. (die von Ihrer Unpäßlichkeit wieder hergestellt sind) nach Ihrem Verlangen, die von ihm erfundenen Maschinen bei Hofe vorzuweisen, und zu erklären. Se. k. k. Maj. haben diese nützlichen Erfindungen Ihrer besondern Aufmerksamkeit gewürdigt, und dem Hrn. Professor, zur Bezeugung Ihrer Zufriedenheit, durch den obersten Kammerer, Grafen von Wrtna, die große goldene Ehrenmedaille mit einem verbindlichen Schreiben zustellen lassen.

Zu Prag eröffnete am 21. d. der Oberstburggraf und Gubernialpräsident, Graf von Kolowrat, den für das laufende Jahr abzuhalten den ordentlichen Landtag der Stände des Königreichs Böhmen.

Nachrichten aus Lemberg zufolge haben Se. kais. russ. Maj., auf der Reise nach Wien, die berühmten Salzwerke zu Wieliczka besucht. Nach kurzem Aufenthalte im Schlosse zu Wieliczka, wo die Grubenarten besehen wurden, geruhten Se. Maj., sich am 23. Sept., in Begleitung des Erzherzogs Joseph, des Feldmarschall-Lieutenant v. Koller und vieler anderer fremder Gäste, über 267 ganz beleuchtete Treppen durch den neuen 20 Klafter tiefen Fahrtschacht Francisci in die Grube zu verfügen, und von da über mehrere durchaus mit Wachs in verschiedenen Dekorationen beleuchtete Strecken, Treppen und Kammern in die 30 Klafter hohe Kammer Przynkos zu begeben. In dieser Kammer befindet sich ein 4 Klafter tiefes Salzwasser in Gestalt eines Sees, und auf selbigem ein eigends vorgerichtetes Floß zum Auf- und Abfahren. Se. Maj. geruhten, sich auf demselben führen zu lassen. Es wurde daselbst ein über dem Wasser angebrachtes Feuerwerk, in dessen Mitte der Namenszug Sr. Maj. zu sehen war, unter militärischer Musik abgebrannt, und vorwärts dieser Kammer eine neue Strecke mit höchster Bewilligung mit dem Namen Kaiser Alexander belegt, und dieser Name sogleich in Transparent beleuchtet. Unterwegs wurden in verschiedenen Strecken, Grubenschächten und Salzkammern die Förderung aller

Salzartikel mittelst Hunden, die Förderung der Artikel durch Grubenschächte, wie auch die verschiedenen Salz erzeugungsarten vorgewiesen. Von da begaben sich Se. Maj. durch die Kammer Michalowice, wo inzwischen auf den Absätzen dieser Kammer ein beleuchteter Garten mit Bäumen durch eine perspektivische Ansicht mit einer passenden Transparentschrift eingerichtet war, in die Kammer Lentow; beim Eingange Sr. Maj. in diese Kammer ertönte militärische Musik. Im Hintergrunde dieser reich beleuchteten Kammer waren Triumphbogen aufgeführt, in deren Mitte eine transparente Inschrift, als Dank für den hohen Besuch, zu lesen war. Se. Maj. geruhten, von den in dieser Kammer auf zwei langen Tafeln aufgetragenen Speisen und Getränken etwas zu genießen, und nach einem Aufenthalte von beinahe 5 Stunden in dem Salzwerke, am Seile des Danielowicer Fahrtschachts, auszufahren, und vom Schachte aus von Wieliczka abzureisen. Der fremden Gäste, welche Se. Maj. in die Salinengruben begleiteten, waren an 800 Personen.

Die Congresschronik meldet, nach Briefen aus Wien vom 18. bis 21. d., unter andern folgendes: Der F. W. L. v. Koller hatte, vor seiner Abreise auf die Insel Elba, zwei lange Konferenzen mit dem Fürsten Metternich und dem engl. Gesandten. Unter seinen Instruktionen sollen auch die dem Kongresse vorgelegten Ansprüche auf Elba vorkommen. — Der politische Horizont hatte sich wegen Preussen und Sachsen sehr getrübt. Durch Standhaftigkeit hat er sich nun wieder aufgehellt. Eine am 11. d. vom Grafen Nesselrode, Namens des russ. Kaisers, eingereichte Note soll sehr bedeutend seyn. Es wird unter andern in derselben geäußert, daß der Kaiser ungerne die Widersprüche gegen die von Preussen vorgelegte loyale und auf das Wohl der deutschen Völker berechnete deutsche Konstitution vernommen habe. — Den 7. Dez. sollen die Resultate des Kongresses, wenn keine neue Hindernisse eintreten, bekannt gemacht werden, und die Gesandten gegen Ende des Monats Dezember abreisen. — Polens Angelegenheit, sagen jetzt Eingeweihte, sey ganz im Reinen. Oestreich will seine polnischen Provinzen nicht abtreten, weil ihr Handel zu tief in das östreichische Interesse eingreife. — Auch der König von Baiern ist jetzt unpäßlich, doch ohne Bedeutung, und mehr aus Veranlassung der Jahreszeit. — Am 20. wohnten alle Monarchen der Probe des Turniers bei, am 21. auch die Kaiserin Marie Luise, das erstemal, daß letztere an ei-

nen öffentlichen Feste Theil nimmt. — Den nobilitirten Fürsten, die sich legitimirt haben, ist bis jetzt noch keine Mittheilung geschehen; mehrere von ihren Abgeordneten wollen im Anfang des künftigen Monats abreisen, wenn bis dahin nichts erfolgt ist.

Nach Hamburger Zeit. hat am 14. d. der König von Dänemark dem Kaiser Franz den Elephantenorden eingehändigt. Se. Maj. der Kaiser erschienen zur Mittagstafel mit dem Stern dieses Ordens.

Schweden.

Folgendes sind in kurzem die Vorschläge der Veränderungen in der norwegischen Konstitution zur Vereinigung mit Schweden: §. 1. Das Königreich Norwegen ist ein freies selbstständiges und ungetheiltes Erbreich, vereint mit Schweden unter der Herrschaft eines Königs. Die Regierungsform ist eingeschränkt monarchisch. §. 2 bis 5. sind gleichlautend. §. 6. Bestimmt die Erblichkeit der Krone nach den schwedischen Successionsgesetzen vom 25. Sept. 1810. §. 7. Ist kein erbberechtigter Prinz vorhanden, so kann der König dem Storting (norwegischen Reichstage) und den schwedischen Ständen seinen Nachfolger zugleich vorschlagen. Und wenn die Proposition angenommen ist, sollen die Repräsentanten beider Völker ein Komite' aus ihrer Mitte wählen, das das Recht hat, die Wahl in dem Falle zu bestimmen, daß die Proposition nicht von der Pluralität der Repräsentanten beider Völker angenommen würde. Die Bestimmung wegen dieses Komite' wird durch ein Gesetz bestimmt, welches der König zugleich dem Storting und den schwedischen Ständen vorschlägt. §. 9. Der König ist in Norwegen mündig, sobald er es in Schweden ist. §. 11. Die Krönung erfolgt in Christiania oder Drontheim. §. 12. Der König hält sich jedes Jahr einige Zeit in Norwegen auf, wenn ihn nicht große und wichtige Hindernisse abhalten. §. 13. Der Staatsrath, den der König ernennt, besteht aus einem Vizekönig oder Generalgouverneur, einem Staatsminister und mindestens 7 Mitgliedern. §. 14. In seiner Abwesenheit wird die innere Regierung vom Vizekönig oder Generalgouverneur nebst 5 Staatsräthen geführt. Der Vizekönig oder das erste Mitglied hat 2 Stimmen. Ist der König gegenwärtig, so hört die Funktion des Vizekönigs auf, und der Generalgouverneur ist bloß erster Staatsrath. Vizekönig kann nur der Kronprinz oder sein ältester Sohn seyn. Die damit

verbundene Macht kann nur bestimmte Zeit lang ausgeübt werden. Generalgouverneur ist entweder ein Norweger oder Schwede; Staatsräthe nur Norweger. §. 15. Beim Könige befindet sich stets der norwegische Staatsminister und 2 Staatsräthe, die jährlich wechseln. In ihrer Gegenwart entscheidet der König die Landesangelegenheiten. §. 21. Die königl. Prinzen bekleiden keine Civilämter; doch kann der Kronprinz oder sein ältester Sohn Vizekönig seyn. §. 25. Der König hat den Oberbefehl der Land- und Seemacht; doch kann er nicht ohne Einwilligung des Storting Truppen zum Dienste fremder Mächte überlassen, oder fremde Truppen ins Land ziehen, ausser Hülfstruppen gegen Ueberfall. §. 34. Der norwegische Staatsminister und die Staatsräthe haben Sitz im schwed. Staatsrathe, und können dort ihre Meinung über Gegenstände abgeben, die beide Reiche betreffen. (D. B. f.)

Schweiz.

In der Sitzung der Tagsatzung am 24. d. wurde dem Kanton St. Gallen die in Beziehung auf frühere Beschlüsse verlangte Erläuterung ertheilt, und der Vermittlungstermin mit Schwyz auf Ende Dezembers gestellt. Depeschen von Wien wurden hierauf verlesen. Die schweizerische Gesandtschaft am Kongresse war am 15. von der niedergesetzten Kommission empfangen, und mit ihr über die wesentlichste ihrer Aufträge eingetreten worden.

(Eingefendet.) Nach mehreren Mißjahren, in welchen am Rheinstrom die meisten Bienen zu Grunde giengen, und der kleine Rest im elendesten Zustande dem Frühling von 1814 überliefert wurde, scheint es, daß mit diesem Entscheidungsjahr auch wieder für dieses fleißige, muntere und ordnungsliebende Volklein eine bessere Zeit beginne. Denn in den meisten Gegenden des Großherzogthums Baden sammelten sie nicht nur einen reichen Vorrath, sondern vermehrten sich auch außerordentlich. Ein Beleg zu letzterem ist für jeden Bienenvater und Naturfreund so merkwürdig, daß er verdient, bekannt gemacht zu werden. In der Gegend von Kork stieß ein Jungferns-Bienen-Schwarm (von einem diesjährigen Schwarm) nach 40 Tagen wieder einen Jungferns-Schwarm. Der alte Bienenvater wurde daher in einigen Monaten Urgroßvater, und der fleißige Urenkel sammelte noch seinen Wintervorrath. Ein Naturereigniß, das vielleicht in mehreren Jahrhunderten nicht statt fand. Schön! wenn dieses nach so harten Jahren ein Bild der künftigen glücklichen Zeit wäre!

Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 1. Dez.: Liebhaber und Nebenbuhler in einer Person, Lustspiel in 4 Akten, von Ziegler.

Literarische Anzeige.

Bei Ph. Neuklot No. 14 in Karlsruhe ist zu haben:

Genau berechnete und ganz zuverlässige Verlusttabellen nämlich über alle vorkommenden Geldsorten und Papiere, welche gegen bares Geld oder gegen bessere Münzsorten verlieren, von 1/4 bis 90 auf Hundert, und von 99 3/4 bis 10 von Hundert. Herausgegeben und allen Kaufleuten und Geschäftsmännern gewidmet von Joh. Philipp Schellenberg. Leipzig, bei Gerhard Fleischer d. j. gr. 8. Ladenpreis 6 fl.

Durch dieses erscheinende Werk hat dessen Verfasser gewiß den Dank von einem großen Theil seiner Mitmenschen zu erwarten, indem dadurch dem Geschäftsmann bei den gegenwärtig so häufig vorkommenden Berechnungen der Staatspapiere und anderer verlierenden Geldsorten sehr viele Zeit und Mühe gespart wird. Es zerfällt, wie schon der Titel anzeigt, in zwei Abschnitte, deren erster die Verlustprocente von 1/4 bis 90 auf Hundert, und der zweite die Verlustprocente von 99 3/4 bis herunter auf 10 von Hundert enthält. Und gerade diese Vollständigkeit, nebst der von dem Verfasser in der Einleitung versprochenen Richtigkeit, macht dieses Werk jedem Staats- und Geschäftsmann unentbehrlich. Bekanntlich sind dergleichen Berechnungen, besonders der Verlustprocente auf Hundert, sehr mühsam, weil wegen der mehrtheils bequemen Zahl im ersten Gliede des Dreißiges wenige oder gar keine Vortheile anzubringen sind. Hier hingegen fällt alle Mühe weg, denn zum Auffuchen des verlangten Resultates hat man stets nur auf einer Blattseite zu thun. Der geübte Rechner kann seine eigenen und die Berechnungen anderer darnach prüfen; die Buchhalter und die Kassirer in der Schreibstube brauchen keine Nachrechner mehr, und selbst Lehrer der Arithmetik können aus diesen Tabellen sehr viele Aufgaben für ihre Schützlinge entwerfen. Zwei vorgebrachte Reduktionstabellen machen dieses Werk für alle Länder in Europa brauchbar. Wir haben daher nicht nöthig, noch mehreres zur Empfehlung desselben beizufügen, sondern verweisen die Liebhaber auf das Lesen der Einleitung selbst, wo viele Beispiele zum vortheilhaften Gebrauch dieser Tabellen mitgetheilt sind.

Mannheim. [Aufforderung.] Es werden hiermit die Erben des ehemaligen kurpfälzlichen Hofgerichtsregistrators **Quemont** und des verstorbenen Hofmalers **Franz Bernardini** von Mannheim aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche auf ein seit den 1760er Jahren dahier beruhendes Depositum des gedachten Hofmalers **Bernardini** von 65 fl. 4 kr. binnen 6 Wochen geltend zu machen, unter dem Nachsicht, daß nach Ablauf dieser Frist sonst das Weitere hinsichtlich dieses Deposito rechtlicher Ordnung nach verfügt werden wird.

Mannheim, den 31. Okt. 1814.

Großherzogl. Badisches Hofgericht.
Fehr. v. Zyllinhardt.

Reuter.

Mannheim. [Aufforderung.] Es liegen in dem Kirchenrath **Faselschen** Debitwesen folgende Beträge zum Auszahlen bereit, als:

- | | |
|---|---------------|
| a) für die Florenzischen Erben | 7 fl. 52 kr. |
| b) für die Bussischen Vorfinder | 12 fl. 31 kr. |
| c) für die Schmitzische Kuratel in Heidelberg | 17 kr. |
| d) für eine sichere Eisenhordin von da | 8 fl. 59 kr. |
| e) für den Fehr. v. Harthausen | 37 fl. 11 kr. |
| f) für den Daniel Hund zu Bellheim | 4 fl. 35 kr. |

Da nun diese Gläubiger nicht aufzufinden sind, so werden dieselben, oder derselben Erben, hiermit aufgefordert, sich des-

falls binnen 6 Wochen dahier, unter dem Nachsicht, zu melden, daß sonst über diese Beträge das weiters Rechtliche verfügt werden soll.

Mannheim, den 15. Nov. 1814.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.
Fehr. v. Zyllinhardt.

Stein.

Schwesingen. [Schulden-Liquidation.] Alle jene, welche an den dahier verlebten Bürger und Handelsmann **Samuel Rosenfeld** aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, Mittwoch, den 7. Dez., Morgens 9 Uhr, vor dem Großherzogl. Amtsdirektor, auf dem hiesigen Rathhause, entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, zu erscheinen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren. Zugleich wird den sämtlichen **Rosenfeldischen** Kreditoren hiermit eröffnet, daß ihnen bei dieser Gelegenheit von dem Großherzogl. Amtsdirektor der Vermögensstand, so wie der Vorschlag der Wittib und Beistand und Kindervormünder zu einem gütlichen Arrangement vorgelegt werden wird, und man die nicht Erscheinende dafür halten wird, als willigten sie in das ein, was die Mehrheit beschließt.

Schwesingen, den 8. Nov. 1814.

Großherzogliches Amt.
Frey.

Siederer.

Sinsheim. [Schulden-Liquidation.] Ueber das Vermögen der **Heinrich Rutschischen** Eheleute zu Dühren ist der Sankt erkannt worden. Zur Liquidation hat man Freitag, den 2. Dez. l. J., bestimmt, an welchem Tage sich sämtliche **Rutschischen** Gläubiger vor dem Großherzogl. Amtsdirektor in Dühren einzufinden haben.

Sinsheim, den 30. Okt. 1814.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Sinsheim. [Schulden-Liquidation.] Ueber das Vermögen der **Peter Klingmännischen** Eheleute in Eschelbronn ist der Sankt erkannt worden. Zur Liquidation hat man Montag, den 5. Dez. l. J., bestimmt, an welchem Tage sich sämtliche **Klingmännische** Gläubiger vor dem Großherzogl. Amtsdirektor in Eschelbronn einzufinden haben.

Sinsheim, den 3. Nov. 1814.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Mannheim. [Guts-Versteigerung.] Das freiherrlich von **Reibelsche** Gut auf dem Sand, **Reibelsche** Anlage genannt, wird den 22. Dez. l. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Gute selbst, unter annehmblichen Bedingungen, der Erbschaft wegen, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Dasselbe ist in Käferthaler Gemarkung, eine halbe Stunde von Mannheim, und eben so weit von Käferthal, ganz nahe bei der **Wagemännischen** Ziegelei, am Ufer der Rheines äußerst angenehm gelegen, besteht aus einem noch nicht lange gebauten Wohnhause, einem Wein- und Obstgarten, auch Forstverwaltung, und enthält zusammen 25 Morgen 2 Bitt. 8 Rth. neuer Maaßung.

Freiburg. [Wirtshaus- und Güterverkauf.] Die zur **Röstewirth** **Johann Georg Gretherischen** Verlassenschaft in Gundelsingen gehörige Liegenschaften, worunter vorzüglich das neu gebaute und wohl eingerichtete **Röstewirthshaus** an der Landstraße gehört, werden, auf ausdrückliches Verlangen der Erben, am 5. Dezember d. J., im **Röstewirthshaus**, bei öffentlicher Steigerung an den Meistbietenden verkauft. Die Steigerung fängt am besagten Tage Vormittags 9 Uhr an, und dauert ununterbrochen fort, bis alle Liegenschaften verkauft sind. Die Schätzung der Feilschaften und die Kaufbedingungen können bei der Theilungskommission in Gundelsingen eingesehen werden.

Freiburg, den 11. Nov. 1814.

Großherzogliches Amtsdirektor des 2ten Landamts dahier.
Wollinger.